



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 12/26/08G
Vom **27.06.2012**
P111996

Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005

11.1996.02, Bericht der WAK vom 21.05.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1996.01 vom 6. Dezember 2011 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 11.1996.02 vom 21. Mai 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;
- b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, Betttag sowie der 1. August;

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage

§ 4a. An zwei Adventssonntagen pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.

² Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.

³ Liegt ein besonderer Anlass vor, kann der Regierungsrat ausnahmsweise maximal zwei weitere Sonntage bezeichnen, an denen die Verkaufslokale bewilligungsfrei öffnen und

Arbeitnehmende beschäftigen können.

§ 5 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Vortagen zu Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.